

**Bekanntmachung Nr. 1/2004 vom 06.01.2004****Haushaltssatzung**

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler für das Haushaltsjahr 2004

**1. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NRW S. 190), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621, SGV NRW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler am 03.12.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	EUR	3.109.050
in der Ausgabe auf	EUR	3.109.050
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	EUR	196.135
in der Ausgabe auf	EUR	196.135

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur Deckung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 460.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Umlagebedarf für das Haushaltsjahr 2004 wird gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des VHS-Zweckverbandes vom 12.12.1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2000, nach dem Verhältnis der vom Statistischen Landesamt ermittelten und der Finanzausweisung an die Gemeinden im Haushaltsjahr 2004 zugrunde liegenden Einwohnerzahlen festgesetzt.

Danach beträgt der Betrag je Einwohner	3,84 EUR
Der Umlageanteil beträgt für die Mitgliedsstädte	
Alsdorf:	178.265 EUR
Baesweiler:	106.000 EUR
<b>Gesamt:</b>	<b>284.265 EUR</b>

#### § 6

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke haben nachstehende Rechtsfolgen:

Die mit einem kw-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen nach Vergütungsgruppe VIb BAT und Vergütungsgruppe VII BAT entfallen, wenn das Tageskolleg vom VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler nicht mehr betrieben wird.

Eine mit einem kw-Vermerk versehene Stelle nach Vergütungsgruppe II BAT soll nach dem Ausscheiden eines Fachbereichsleiters nicht wieder besetzt werden.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 5 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 19.12.2003, Aktenzeichen 15.1/12/11 – pa -, erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kindler  
Alsdorf, den 06.01.2004  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung